

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen**

Vom 08.04.1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	60
§ 2	Ziel des Praktikums	60
§ 3	Dauer und Inhalt des Praktikums	60
§ 4	Praktikantenstellen	60
§ 5	Stellung des Praktikanten im Betrieb	61
§ 6	Berichterstattung, Praktikantenheft	61
§ 7	Anerkennung des Praktikums	62
§ 8	Praktikumsbeauftragter	62
§ 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung	62

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Dauer des handwerklichen Praktikums für den Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 2 Ziel des Praktikums

Vor und während des Studiums ist ein handwerkliches Praktikum auf Baustellen oder in Werkstätten abzuleisten. Durch die berufspraktische Tätigkeit soll der Studierende des Bauingenieurwesens mit der Handhabung und Verarbeitung typischer Baustoffe, mit dem Einsatz von Baumaschinen, mit Baukonstruktionen, Bauabläufen und mit der Situation auf der Baustelle vertraut werden.

§ 3 Dauer und Inhalt des Praktikums

(1) Die geforderte Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt 12 Wochen. Davon sollten 6 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

(2) Der Praktikant soll grundlegende Tätigkeiten bei der Herstellung von Bauwerken kennenlernen, z.B. Mauern und Betonieren einschließlich Schalen, Bewehren sowie Dämm-, Sperrungs- und Ausbauarbeiten. Hierfür sollen mindestens 6 Wochen auf Baustellen des Massivbaues nachgewiesen werden. In den restlichen 6 Wochen kann der Praktikant Einblicke in andere Bauweisen, z.B. in den Stahlbau oder in den Holzbau und in verschiedene Bauwerkskategorien gewinnen. Dies kann nach eigener Wahl auf Baustellen und in Vorfertigungsstätten des Brücken-, Hoch- oder Tiefbaues sowie des Verkehrs- und Wasserbaues erfolgen. Anzustreben ist der Einsatz auf mindestens zwei verschiedenartigen Baustellen. In der Regel sollten wenigstens 4 Wochen zusammenhängend absolviert werden.

(3) Das gesamte Praktikum muss bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Grundfachstudium erbracht und anerkannt sein.

§ 4 Praktikantenstellen

(1) Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jedes Bauunternehmen im In- und Ausland geeignet, wenn die Möglichkeit zu praktischer Arbeit besteht. Als praktische Arbeit gilt die vom Praktikanten selbst ausgeführte handwerkliche Arbeit, jedoch nicht Büroarbeit oder andere nicht handwerkliche Beschäftigung. Hochschulinstitute und -labo-ratorien, Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes, Projektierungsbüros u.ä. Einrichtungen können deshalb keine Ausbildung übernehmen. Das Prüfungsamt kann in ausreichend begründeten Fällen nach Einverständniserklärung durch den Praktikumsbeauftragten Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Empfohlen wird der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Zur Unterstützung beim Finden geeigneter Firmen kann bei den Berufsberatungen der Arbeitsämter, den Verbänden der Bauindustrie oder bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern nachgefragt werden. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikantenstellen.

§ 5

Stellung des Praktikanten im Betrieb

(1) Der Praktikant ist im Praktikum voll der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann im allgemeinen nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsamtes über den Praktikumsbeauftragten, wobei die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden kann.

(2) Der Praktikant muss selbst auf eine den Forderungen dieser Praktikumsordnung gemäße Tätigkeit und Ausbildung achten:

- er soll in verschiedenen Arbeitsgebieten durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kolonnen einen Einblick und Überblick über den Bauablauf erhalten,
- er sollte sich bemühen, Einblick in die Zusammenhänge von Arbeitsvorbereitung, Baustelleneinrichtung, Bauausführung sowie in das Berichtswesen zu bekommen,
- er soll sich Kenntnisse zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aneignen.

§ 6

Berichterstattung, Praktikantenheft

(1) Über die praktische Tätigkeit ist ein formloses Praktikantenheft (Werkbuch) zu führen, das Berichte mit Beschreibungen von Arbeitsvorgängen, Baukonstruktionen und Bauwerken mit Skizzen enthalten soll. Die Berichte sollten ein bis zwei Seiten DIN A4 je Woche umfassen. Sie sind dem Bauleiter vorzulegen und von ihm zu unterzeichnen.

(2) Erwartet werden vom Praktikanten Kurzberichte, z.B. zu

- Schalung und Rüstung (Stützen, Decken, Wände),
- Bewehrungen,
- Unfallverhütungsmaßnahmen,
- wesentlichen Arbeitsvorgängen (mit Baustoff- und Stundenaufwand),
- Betontechnologie (Herstellung, Transport, Einbau),
- wesentlichen Baumaschinen,
- Absteck- und Vermessungsarbeiten,
- Baustelleneinrichtungen.

Besonders wichtig ist die zeichnerische Darstellung in maßstäblichen Skizzen ohne weitere zeichentechnische Hilfsmittel.

(3) Nach Abschluss des handwerklichen Praktikums ist im Praktikantenheft eine Übersicht anzulegen, aus der die Bauunternehmen, die Art der Baustellen oder Werkstätten und die dabei durchlaufenen Arbeitsbereiche mit genauer Wochenzahl und Zeitangabe hervorgehen. Diese Übersicht ist den Kurzberichten über den gesamten Praktikantenzeitraum voranzustellen. Das Praktikantenheft ist in deutscher Sprache abzufassen.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Arbeitgeber ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z.B. durch Krankheit),
- zeitliche Angaben zu den verschiedenen Arbeitsbereichen, in denen der Praktikant mitgewirkt hat,
- besondere Erwähnung, dass der Praktikant ausschließlich oder überwiegend handwerkliche Tätigkeiten ausgeführt hat.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit ist gegenüber dem Prüfungsamt zu erbringen. Die Praktikumsbescheinigung und das Praktikantenheft über das Baupraktikum Teil 1 sind im 3. Semester im Prüfungsamt zur Anerkennung einzureichen. Der Praktikumsbeauftragte stellt dann eine Bescheinigung zur Anerkennung des Praktikums aus, die bis zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Prüfungsamt vorgelegt werden muss. Die Bescheinigungen und das Praktikantenheft über den Teil 2 des Baupraktikums sind spätestens 4 Wochen nach Beginn des 6. Semesters im Prüfungsamt abzugeben. Die Anerkennung darüber ist vor der ersten Prüfung im Grundfachstudium im Prüfungsamt vorzulegen. Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält der Praktikant zurück.

(3) Das handwerkliche Praktikum wird als geleistet betrachtet, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauberuf, ein einschlägiges Fachhochschulpraktikum oder eine gleichwertige andere praktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 8 Praktikumsbeauftragter

In allen Fragen, die mit dem handwerklichen Praktikum in Zusammenhang stehen, sollte sich der Studierende an den Praktikumsbeauftragten wenden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle zum Wintersemester 1998/99 in das erste Fachsemester immatrikulierten Studenten.

(2) Die Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 09.09.1998 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 08.04.1999

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn